

Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Vorpommern-Rügen

Auf der Grundlage des § 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und auf der Grundlage des Weiterbildungsförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 342) hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen in seiner Sitzung am die Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Vorpommern-Rügen beschlossen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die frei- und nebenberuflich tätigen Kursleitenden an der Kreisvolkshochschule erhalten für ihre Unterrichtstätigkeit und Vorträge entsprechend der Festlegung des § 6 der Satzung der Kreisvolkshochschule Vorpommern-Rügen vom [...] ein Honorar.
- (2) Das Honorar wird schriftlich vor Aufnahme der Tätigkeit in einem Honorarvertrag vereinbart.
- (3) Mit der Vereinbarung über die frei- und nebenberufliche Tätigkeit an der Kreisvolkshochschule wird weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitnehmerähnliches Beschäftigungsverhältnis, das der Lohnsteuer oder der gesetzlichen Sozialversicherung unterliegt begründet. Die frei- und nebenberuflichen Mitarbeitenden haben ihre steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst zu beachten und zu erfüllen.

§ 2 Honorare für Kurse

- (1) Die Höhe des Honorars je Unterrichtsstunde (45 min) richtet sich nach dem Ausbildungsinhalt und der entsprechenden beruflichen und wissenschaftlichen Qualifikation sowie nach den beruflichen Erfahrungen der jeweiligen Kursleitenden.
- (2) Das Honorar beträgt:
 - a) bei Lehrveranstaltungen (Kurse, Vorträge u.ä.) von 10,00 bis 50,00 €
 - b) bei Prüfungen je Prüfstunde für Aufsicht bis 5,00 €
 - c) bei Prüfungen je Prüfstunde für Beisitz/Vorsitz bis 15,00 €
- (3) Für vereinbarte, aber aus verschiedenen objektiven Gründen nicht zustande gekommene Veranstaltungen kann ein Ausfallhonorar als Aufwandsentschädigung, das einem Honorar von maximal zwei Unterrichtseinheiten entspricht, gezahlt werden.

- (4) Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen, bei denen die Finanzierung durch Dritte erfolgt, werden die mit dem Kostenträger vertraglich vereinbarten Honorarsätze angewendet.

§ 3 Sonderregelungen

- (1) In Ausnahmefällen kann ein von dieser Honorarordnung abweichendes Honorar unter einer maximalen Abweichung in Höhe von 20 % gezahlt werden. Hierüber entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der KVHS. Höhere Honorare bedürfen der Zustimmung des Fachdienstleiters.
- (2) Fahrkosten werden nur im Ausnahmefall erstattet. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem jeweils geltenden Landesreisekostengesetz.
- (3) Für Kurse, bei denen notwendiges Lehrmaterial von Kursleitenden zur Verfügung gestellt wird, können die dafür entstehenden Kosten nach Vorlage von Belegen erstattet werden.

§ 4 Honoraranspruch

- (1) Nebenleistungen, die über die Dauer der jeweiligen Veranstaltung hinaus zur angemessenen Durchführung erforderlich sind (z.B. Vorbereitung der Veranstaltung, Erstellung von Arbeitspapieren, Korrekturen, allgemeine Betreuung der Teilnehmenden), sind mit dem Honorar abgegolten.
- (2) Honoriert werden nur die vereinbarten und tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden nach Vorlage der geforderten Dokumente (Kurslisten, Abrechnungsformulare etc.). Diese sind innerhalb von drei Wochen nach Kursende bei der KVHS einzureichen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Honorarordnungen der Kreisvolkshochschule Nordvorpommern vom 04. März 2003 und der Volkshochschule der Hansestadt Stralsund außer Kraft.

Stralsund, Datum

Ralf Drescher
Landrat